

Synopse

Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)

<p>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)</p>	<p>Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2016; Vorlage Nr. 2602.3 (Laufnummer 15229)</p>
	<p>Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich und Begriffe</p> <p>¹ Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Art. 724 ZGB[SR 210].</p> <p>² Die Nutzungen des Untergrunds umfassen insbesondere:</p> <p>a) die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen;</p> <p>b) die Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m;</p> <p>c) die Gasspeicherung wie CO₂-Sequestrierung, Wasserstoffspeicherung, Druckluftspeicherung;</p> <p>d) die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen.</p> <p>³ Bodenschätze sind:</p> <p>a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;</p> <p>b) Salze;</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2016; Vorlage Nr. 2602.3 (Laufnummer 15229)
<p>c) fossile Energieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle;</p> <p>d) Asphalt und Bitumen.</p> <p>⁴ Geothermie bezeichnet die Erdwärme.</p> <p>⁵ Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdische Lagerstätten.</p> <p>⁶ Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Abfällen und Kernmaterialien.</p> <p>⁷ Transportinfrastrukturen werden von diesem Gesetz nicht erfasst.</p>	<p>⁶ Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung <u>Lagerung</u> von Stoffen mit Ausnahme von Abfällen und Kernmaterialien.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeiten – Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion erteilt die Bewilligungen.</p> <p>² Sie trifft ausserdem für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz samt Verordnung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.</p>	<p>¹ Die Baudirektion- <u>zuständige Direktion</u> erteilt die Bewilligungen.</p>
<p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundene Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.</p> <p>² Er kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder mittels Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.</p>	<p>³ Der Abbau von unkonventionellem Erdgas und Erdöl wie Schiefergas, Tightgas, Kohleflözgas ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 9 Inhalt der Konzession</p> <p>¹ Die Konzession regelt mindestens Art, Umfang und Dauer der Nutzung.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2016; Vorlage Nr. 2602.3 (Laufnummer 15229)
<p>² Die Vollzugsbehörde kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Entschädigung für die Exploration des Untergrunds im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwendung der dabei gewonnenen Daten, sofern die Exploration nicht durch die Konzessionärin oder den Konzessionär erfolgte;b) die Versicherungspflicht und die Schadloshaltung der Gemeinwesen gemäss § 13;c) die Berichterstattung und die Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;d) den Heimfall der Bauten und Anlagen und die Heimfallverzichtsentschädigung;e) Wiederherstellung und Renaturierung der genutzten Grundstücke und des genutzten Untergrunds. <p>³ Die Konzession wird in der Regel für eine Dauer von 30 Jahren, maximal 80 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.</p>	<p>⁴ Konzessionen und Bewilligungen können widerrufen werden, wenn gegen Auflagen und Bedingungen verstossen wird.</p>
<p>§ 13 Versicherung und Schadloshaltung</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung hat die Bewerberin oder der Bewerber gemäss Vorgabe der Vollzugsbehörde den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit namentlich eine Bankgarantie oder Bürgschaft zu erbringen.</p> <p>² Erweist sich die Deckungssumme zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Vollzugsbehörde eine Anpassung anordnen.</p>	<p>² Erweist sich die Deckungssumme zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann <u>hat</u> die Vollzugsbehörde eine Anpassung anordnen <u>anzuordnen</u>.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2016; Vorlage Nr. 2602.3 (Laufnummer 15229)
<p>³ In der Konzession oder Bewilligung kann die Schadloshaltung der Gemeinwesen durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär und die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer vorgeschrieben werden.</p>	<p>³ In der Konzession oder Bewilligung kann <u>ist</u> die Schadloshaltung der Gemeinwesen durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär und die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer vorgeschrieben werden <u>vorzuschreiben</u>.</p>
<p>§ 16 Jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe</p> <p>¹ Die wiederkehrende Konzessionsabgabe ist für jedes Konzessionsjahr zu entrichten. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Ende jedes Konzessionsjahres fällig.</p> <p>² Die jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe beträgt:</p> <p>a) 2–8 % der aktuellen Markt- oder Verkehrspreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze;</p> <p>b) 5–10 % der vereinnahmten oder marktüblichen Entgelte für die unterirdische Lagerung von Materialien;</p> <p>c) 0–15 % der Markt- oder Verkehrspreise der dem Untergrund entzogenen Energiemenge, wobei die Vollzugsbehörde anordnen kann, dass der Betrag ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist;</p> <p>d) 1–5 Franken je Kubikmeter nutzbares Nettovolumen für alle übrigen konzessionspflichtigen Nutzungen.</p> <p>³ Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist verpflichtet, alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die erteilten Auskünfte durch Kontrollen und Audit-Verfahren zu verifizieren.</p> <p>⁴ Den Standortgemeinden steht ein Anteil von gesamthaft 30 % dieser wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu.</p>	<p>c) 0–15–15 % der Markt- oder Verkehrspreise der dem Untergrund entzogenen Energiemenge, wobei die Vollzugsbehörde anordnen kann, dass der Betrag ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist;</p>
	<p>II.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2016; Vorlage Nr. 2602.3 (Laufnummer 15229)
	1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	2. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 ²⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:
	3. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 ³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
	III.
	Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 ⁴⁾ wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

1) [BGS 211.1](#)
2) [BGS 721.11](#)
3) [BGS 731.1](#)
4) [BGS 742.21](#)

